

Haftung für den ordnungsgemäßen Winterdienst auf Gehsteigen

Die Marktgemeinde Völs besorgt im Rahmen des Winterdienstes auf den Völser Gemeindestraßen auch den Winterdienst auf den Gehsteigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Winterdienst der Gemeinde auf den Gehsteigen, Räumen und Streuen, die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet aus ihrer Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 und der damit verbundenen Haftung nicht entlassen sind.

Trotz des Winterdienstes durch die Gemeinde verbleibt die zivil- und strafrechtliche Haftung beim Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft!

Es ist auch unzulässig, den Schnee von Gehsteigen (Gehwegen) auf die Fahrbahn zu werfen oder zu schieben. Auch eine solche Verhaltensweise kann zivil- und strafrechtliche Folgen nach ziehen.

Gemäß § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür Sorge zu tragen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zug befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteig gilt die gleiche Verpflichtung für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront (Abs. 1a).

Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an den Straßen gelegenen Gebäude entfernt werden (Abs. 2).